

**Krefelder
Turn- und Sportverein
Preussen 1855**



Jugendordnung

§ 1

Geltungsbereich dieser Jugendordnung, Mitgliedschaft in der Vereinsjugend

- 1.1. Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten für alle Jugendlichen Mitglieder des Vereins, die jünger als achtzehn Jahre sind.
(d.h. Jugendlicher bleibt auch bis zum Jahresende, in dem er das achtzehnte Lebensjahr vollendet.)
- 1.2. Diese Jugendordnung gilt in Ergänzung zur Vereinssatzung des
„Krefelder Turn- und Sportverein Preußen 1855“

Diese Jugendordnung ersetzt keine in der Vereinssatzung geschriebenen Regeln und Richtlinien. Bei Widersprüchen zwischen Jugendordnung und Vereinssatzung gilt grundsätzlich der entsprechende Paragraph der Vereinssatzung.

§ 2

Organe

- 2.1. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Vereinsjugendtag
 - der Vereinsjugendausschuss
 - die Jugendtage der Abteilungen
 - die Abteilungsjugendausschüsse

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend

- 3.1. Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - die Teilnahme am sportlichen und außersportlichen Vereinsleben,
 - die Planung, Durchführung und Teilnahme von jugendgerechten Vereinsaktivitäten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - die Durchführung und Teilnahme von sportlichen Veranstaltungen.

§ 4

Führen und Verwalten innerhalb der Vereinsjugend

- 4.1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst durch den vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendausschuss.
Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
- 4.2. Führungsorgan der Vereinsjugend sind:
 - der Vereinsjugendtag
 - der Jugendausschuss
 - die Abteilungsjugendwarte
 - außerordentlicher Jugendtag

§ 5

Vereinsjugendtag

- 5.1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend im KTSV Preußen 1855.
Je 5 Delegierte der Abteilungen des Vereins und alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Stimmrecht.
Für je angefangene 10 jugendliche Mitglieder entsendet die Abteilungsjugend je einen weiteren Jugendlichen.

- 5.2. Die Aufgabe der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.3. Der ordentliche Jugendtag muss spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins durchgeführt werden. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5.4. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragen.
- 5.5. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 5.6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.7. Stimm- und wahlberechtigt bei allen Beschlüssen und zur Wahl des Vereinsjugendausschusses sind:
- alle Delegierten der einzelnen Abteilungsjugendlichen ab Vollendung des zehnten Lebensjahres,
 - die Mitglieder des Jugendausschusses sowie die gewählten Mitglieder der Abteilungsausschüsse.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- 6.1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem/der 1. Jugendwart/in und dem/der 2. Jugendwart/in,
 - jeweils 2 gewählte Vertreter der Abteilungsjugendausschüsse
 - und zwei Jugendvertreter/innen, die z.Z. der Wahl nicht älter als zwanzig Jahre alt sind. (Abteilung mit weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern sollten eine Jugendvertreterin und einen Jugendvertreter wählen lassen.)
- 6.2. Der/die 1. Jugendwart/in und der/die 2. Jugendwart/in des Vereinsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 6.3. Der/die 1. Jugendwart/in und der/die 2. Jugendwart/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- 6.4. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- 6.5. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 6.6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und im Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 6.7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der 1. Jugendwart/in eine Sitzung innerhalb zwei Wochen einzuberufen.
- 6.8. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- 6.9. Zur Planung und Durchführung besondere Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7

Abteilungsjugendausschuss

- 7.1. Der Abteilungsjugendausschuss besteht aus:
- dem/der 1. Jugendwart/in und dem/der 2. Jugendwart/in,
 - zwei Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche und nicht älter als 20 Jahre sind.
(Abteilungen mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten eine Jugendvertreterin und einen Jugendvertreter wählen lassen.)
- 7.2. Abteilungen mit mehreren Mannschaften können je Mannschaft einen gewählten Mannschaftssprecher in den Abteilungsjugendausschuss bestellen.
- 7.3. Der/die 1. Jugendwart/in und der/die 2. Jugendwart/in des Abteilungsjugendausschusses vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- 7.4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Jugendtag der Abteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 7.5. In den Abteilungsjugendausschuss ist jedes Abteilungsmitglied wählbar.
- 7.6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Abteilungsjugendtage sowie der Wettkampfordnungen seines Fachverbandes.
Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportarten betreffen, dem Abteilungsjugendtag und dem Abteilungsvorstand, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss verantwortlich.
- 7.7. Die Sitzungen des Abteilungsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der 1. Jugendwart/in eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 7.8. Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten in seiner Abteilung. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
- 7.9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 8

Jugendtag der Abteilungen

- 8.1. Die Abteilungsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen des Vereins und allen innerhalb der Abteilung gewählten Jugendausschussmitgliedern.
- 8.2. Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes des Jugendausschusses.
 - Entlastung des Jugendausschusses
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagen (Kreis, Stadt, Bezirk), zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 8.3. Der ordentliche Abteilungsjugendtag sollte jeweils vor der Jahreshauptversammlung der Abteilung stattfinden. Er wird vom/von der 1. Jugendwart/in zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.

- 8.4. Ein außerordentlicher Jugendtag der Abteilung findet statt, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Abteilungsjugendausschuss beantragt.
- 8.5. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 8.6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.7. Die Mitglieder der Abteilungsjugend, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbar Stimme.

§ 9

Rechte des Vorstandes in den Organen der Vereinsjugend

Der Präsident des Vereins oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied hat jederzeit das Recht an allen Vereinsjugendtagen und an allen Sitzungen des Jugendausschusses teilzunehmen. Ihm ist die Gelegenheit zu Äußerungen einzuräumen.

§ 10

Änderung der Jugendordnung

Änderungen an dieser Jugendordnung können von einem Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge zur Änderung müssen mindestens eine Woche vor dem Vereinsjugendtag bei den Jugendwarten schriftlich eingereicht werden, damit die beantragte Änderung ohne Widersprüche mit der Vereinsatzung und anderen Verordnungen und Regeln geprüft werden kann.

§ 11

In Kraft treten

Diese Jugendordnung trifft am 15.5.1998 in Kraft.